

## **Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

### **Allgemeines:**

Die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft, aber auch die vorhandenen Strukturen haben dazu geführt, daß sich mancher Landwirt nach zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten umgesehen hat. Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bauernmärkte werden zunehmend verwirklicht. Unter Direktvermarktung wird die direkte Abgabe landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger auf dem Hof, auf dem Markt, an der Tür oder über eigene Läden (Hofladen) an den Verbraucher verstanden.

Die Direktvermarktung tangiert eine Reihe von Rechtsvorschriften, die beachtet werden müssen. Nachstehend sollen die wichtigsten genannt werden:

### Gewerbe

Gewerberechtliche Vorschriften kommen grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird. Als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (nicht des Steuerrechts!) ist jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung und auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit zu verstehen.

Nicht zum Gewerbe gerechnet wird die sog. Urproduktion. Zur Urproduktion gehören die Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Tierzucht, die Jagd und Fischerei und das Bergwesen. In diesem Bereich werden rohe Naturerzeugnisse in Verbindung mit dem Grund und Boden gewonnen.

Liegt Urproduktion vor, so besteht keine Anzeigepflicht bei der Gemeinde.

Wird z.B. von einem Landwirt eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sog. Nebentätigkeit (oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden, nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann), besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn ein Landwirt fremde Erzeugnisse (von anderen Landwirten oder vom Handel) zu mehr als 10% verkauft. Wird diese Zukaufsgrenze überschritten, liegt ein Gewerbebetrieb vor mit der Folge, daß eine Gewerbeanzeige notwendig ist. Zu beachten ist, daß im Steuerrecht eine 30%ige Zukaufsgrenze besteht. Die Zukaufsgrenze bezieht sich im übrigen auf das jeweilige Angebot eigener Waren (nach Zahl und Gewicht), nicht auf den Jahresumsatz.

## Be- und Verarbeitung

Zur Land- und Forstwirtschaft gehört grundsätzlich auch die Be- und Verarbeitung (Veredelung) von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dieser Bereich der Urproduktion ist – soweit es sich im Rahmen der 1. Bearbeitungsstufe hält – von der Verpflichtung für diese Tätigkeit bei der jeweiligen Gemeinde ein Gewerbe anzumelden, freigestellt.

Soweit die Grenzen der Urproduktion überschritten werden, z.B. durch die weitergehende Be- und Verarbeitung der Produkte und deren Verkauf (2. Bearbeitungsstufe) liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor. In diesen Fällen ist zwingend die Vornahme einer Gewerbebeantragung bei der jeweiligen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich. Über die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

## Handwerksordnung

Besteht die gewerbliche Tätigkeit in der handwerksmäßigen Ausübung wesentlicher Teiltätigkeiten eines gesetzlich geregelten Handwerks (z.B. Bäcker oder Metzger), ist zusätzlich die Handwerksordnung zu beachten. Ein Handwerk darf selbständig nur nach Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt werden.

Keine Eintragungspflicht besteht bei einem handwerklichen Nebenbetrieb, sofern in diesem handwerkliche Tätigkeiten nur in unerheblichem Umfang ausgeübt werden. Die Tätigkeiten im Nebenbetrieb sind nicht mehr unerheblich, wenn auch nur eine der nachgenannten Grenzen, also Umsatz oder Arbeitszeit, überschritten werden:

- Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt einen landwirtschaftlichen Hauptbetrieb voraus. Die handwerkliche Tätigkeit muß sich einerseits vom Hauptbetrieb abheben, der Nebenbetrieb muß andererseits mit dem Hauptbetrieb wirtschaftlich, organisatorisch und personell verbunden sein. Wichtig: Der Inhaber des Hauptbetriebes muß zugleich alleiniger oder maßgeblicher Mitinhaber des Nebenbetriebes sein.
- Hinzukommen muß eine fachliche Verbundenheit zwischen Haupt- und Nebenbetrieb. Die fachliche Verbundenheit ist bei einer Weiterverarbeitung selbsterzeugter und in relativ geringfügigem Umfang zugekaufter, landwirtschaftlicher Produkte regelmäßig gegeben.
- Der Nebenbetrieb muß im Rahmen des Gesamtunternehmens wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sein. Kriterien sind vor allem der Umsatz, ferner der Umfang der Tätigkeit und der Ertrag.

Ist ein handwerklicher Nebenbetrieb nicht gegeben oder überschreitet ein solcher die Unerheblichkeitsgrenze, bedarf es der Eintragung in die Handwerksrolle, die von der Handwerkskammer für München und Oberbayern geführt wird. Nähere Auskünfte über die Eintragungspflicht erteilt die Handwerkskammer für München und Oberbayern, Postfach 340138, 80098 München, Tel.: 089/51190.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit handwerklicher Art (z.B. Herstellung von Bauernbrot, Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren) wird eine Rücksprache mit der Handwerkskammer dringend nahegelegt.

### Hofläden:

Im Bereich der Landwirtschaft ist der Verkauf vor Ort an Endverbraucher üblich und damit der Urproduktion zugehörig, dagegen nicht bei der Verselbständigung der Form des Vertriebs, etwa in Gestalt eines besonderen, offenen Ladengeschäfts (Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 09.07.1998, Gewerbearchiv S. 474).

Ein anzeigepflichtiger Hofladen liegt regelmäßig jedoch erst dann vor, wenn der Verkauf ab Hof in so einem Umfange betrieben wird, daß ein eigener, für den Verkauf vorgesehener und eingerichteter Raum (mit Warenauslage und Verkaufstheke) vorgehalten wird, der den Eindruck eines typischen Ladengeschäfts vermittelt. Aus denselben Gründen ist die Lagerung von Obst nach der Ernte zum Zwecke des einige Monate später erfolgenden Verkaufs nicht mehr von der Urproduktion erfaßt.

### Ladenschlußgesetz:

Nach dem Ladenschlußgesetz dürfen Verkaufsstellen grundsätzlich nur geöffnet sein von Montag bis Samstag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen müssen sie für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Für bestimmte Handwerkszweige und Produkte gibt es Ausnahmeregelungen.

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes sind Ladengeschäfte aller Art sowie sonstige Verkaufsstände und –buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Ein Landwirt, der auf seinem Hof einen eigenen Verkaufsladen eingerichtet hat, betreibt somit eine Verkaufsstelle im Sinne des Ladenschlußgesetzes und hat die allgemeinen Ladenschlußzeiten stets einzuhalten.

Für den Verkauf von Erzeugnissen außerhalb von Verkaufsstellen, also für den Ab-Hof-Verkauf ohne Ladengeschäft, gelten die Ladenschlußzeiten grundsätzlich nicht. Anwendbar werden die Ladenschlußzeiten erst dann, wenn es sich um eine gewerbliche Verkaufstätigkeit handelt, d.h. wenn also der Landwirt Erzeugnisse verkauft, die er in einer bereits gewerblichen Weise (Bearbeitungsstufe 2) verarbeitet hat. Der Landwirt, der selbst hergestellte Wurst verkauft (gewerbliche Tätigkeit), hat daher die Ladenschlußzeiten auch dann zu beachten, wenn er kein eigenes Ladengeschäft auf der Hofstelle betreibt.

### ***Sonstige Rechtsgebiete:***

Der direkt vermarktende Landwirt hat eine Reihe von weiteren Vorschriften, wie Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das Infektionsschutzgesetz usw. zu beachten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Rechtsstand: 20. November 2003

Verfasser: Benno Greinwald